

---

# V e r k ü n d u n g s a n z e i g e r

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 03.07.2020

Seite 377

Nr. 64

---

**Berichtigung der  
Fachprüfungsordnung für das Studienfach Sprachliche Grundbildung  
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 02. Juli 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 12.03.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 177 / Nr. 30), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 427 / Nr. 85), wird wie folgt berichtigt:

In **§ 5 Abs. 1** wird der Wortlaut „Literatur III“ ersetzt durch den Wortlaut „Literatur II“.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. Juli 2020

